

trotzdem unbekannt geblieben ist. Zwei bereits mehrfach veröffentlichte Aufsätze, 'Die Rechtssprache als Hilfe zur Ausmittlung der alten Grenzen der deutschen Stämme' und 'Die ehemaligen deutschen Reichsarchive', bilden den Anhang der Abhandlung über die Tübinger Stadtrechte und geben so einen Vorgeschmack der Stillosigkeit dieser Sammlung für Schwäbische und Deutsche Rechtsgeschichte, die als 3. (bisher letztes) Heft eine 'Geschichte der Stadt Berlin' enthält.

K. R.

430. In den Hansischen Geschichtsblättern 1906 S. 213—217 verteidigt F. Frensdorff seine Auslegung und die Ursprünglichkeit einiger Rechtssätze der Leibniz-Hs. des Braunschweiger Stadtrechts (vgl. N. A. XXX, 739, n. 433) gegenüber Zweifeln, die Heinrich Mack in derselben Zeitschrift 1904/5 erhoben hatte. O. H.-E.

431. In den 'Werken der vereeniging tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche recht' sind von der zweiten Reihe seit der letzten Berichterstattung (N. A. XXX, 252, n. 177) zwei weitere Bände erschienen. Die 'Rechtsbronnen der stad Schiedam', hgg. von K. Heeringa ('s-Gravenhage 1904) enthalten Handfesten, deren älteste bis ins 13. Jh. zurückreichen, das Fragment eines Mitte des 15. Jh. angelegten Keurboek, ein gleichfalls nur fragmentarisch überliefertes Stadboek, dessen erste Eintragung v. J. 1486 datiert, Ordonnantien des 15. und 16. Jh. und Verscheidenheden aus dem 14.—16. Jh. Von den Rechtsquellen der Stadt Reimerswaal, hgg. von R. Fruin ('s-Gravenhage 1905) ist an dieser Stelle nur auf die Ambachtsbrieven aus den Jahren 1363—1513 zu verweisen. — Beide Bände enthalten wie nahezu sämtliche früheren kein Sachregister. Dieser Mangel erschwert die Benutzung der im übrigen anerkannt trefflichen Sammlung erheblich, was bei der hervorragenden Bedeutung der niederländischen Rechtsquellen für die gesamte deutsche Rechtsgeschichte nicht genug bedauert werden kann. Vielleicht entschliesst sich die Gesellschaft diesem Uebelstande noch nachträglich dadurch einigermassen abzuhelpen, dass sie den einzelnen Reihen — von denen die erste mit 20 Nr. bereits abgeschlossen vorliegt — je ein, wenn auch nur kurzes Gesamtregister folgen lässt. Der allerdings bedeutende Aufwand von Zeit und Mühe würde m. E. durch die eingehendere Berücksichtigung des älteren niederländischen Rechtes von Seite der germanistischen Forscher reichlich aufgewogen werden.

K. R.